

entfange den 28 April 1740

Copie

Demnach man misfällig k vernehmen  
muss das die hin und wieder im  
Stampt Kessel verrichte Schaffe ohne  
eingescharrt Liegen bleiben, dadurch  
aber gar leicht eine Infection und  
andere ubel folgerungen entstehen  
können

als wirdt allen und jeden Beaupten  
und schultheissen in denen respective  
herlichkeiten besagten Stampt Kessel  
hiedurch ernstlich anbefohlen, die ob  
gedaunte Verfügung zu machen, da  
mit alle todte Viehe ohne ainstand  
wenigsten 2 fuß tief in die Erde  
gescharrt, auch dass in dergleichen  
Vorfall solches dergestalt widerseit beob  
achtet werde, bey Straffe von drey  
Gold gülden. Zu deren Irlegung obge  
dachte Beamte und schultheissen, sag  
sie hierunter sämlich seyn mögten,  
sollten ohne einig nachsehen fiscalisch  
angehalten werden sollen, übrigen hat  
ein jeder sein ort zu hinnen copiam  
zu nehmen, das es geschehen hierunter  
zu versehenen, und sonst dem expressen  
das ordinarie Botenlohn reichen zu  
lassen signatum hiedern in commissione  
regia den 28 April 1740 waren onder  
zu sehent  
Heinius  
Gm. Spöcker S. g. Comine